



**Amtsrichterverband**

Am Dill 164

48163 Münster, 03.12.2024

[vorstand@amtsrichterverband.de](mailto:vorstand@amtsrichterverband.de)

Amtsrichterverband, Am Dill 164, 48163 Münster

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4111

An den  
Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags

**Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den  
Gerichten – Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des  
Gerichtsverfassungsgesetzes Antrag der Fraktion des SSW – Drucksache  
20/2464**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Amtsrichterverband nimmt wie folgt Stellung:

Das Anliegen ist grundsätzlich nachzuvollziehen. Die praktische Bedeutung der beantragten Ergänzung des § 184 GVG können wir schwer einschätzen. Nach unserer Meinung dürfte wie folgt zu differenzieren sein:

In der mündlichen Verhandlung / Hauptverhandlung wird schon bisher, wenn ein Verfahrensbeteiligter die deutsche Sprache nicht beherrscht, ein Dolmetscher hinzugezogen. Von Bedeutung dürfte die beantragte Änderung daher, soweit es um Termine geht, nur für Angehörige einer regionalen Minderheit sein, die zwar die deutsche Sprache beherrschen, aber lieber ihre eigene Sprache benutzen wollen. Auch diesen Wunsch können wir verstehen. Wir meinen aber, dass er nur

**Verband zur Förderung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e. V.**

Geschäftsstelle: Am Dill 164, 48163 Münster

Internet: [www.amtsrichterverband.de](http://www.amtsrichterverband.de)

E-Mail: [vorstand@amtsrichterverband.de](mailto:vorstand@amtsrichterverband.de)

umsetzbar ist, wenn, was eher selten der Fall sein dürfte, alle anderen Beteiligten ebenfalls der Minderheitensprache mächtig sind. Andernfalls müsste in Dolmetscher hinzugezogen werden, obwohl alle Beteiligten Deutsch sprechen und verstehen; das halten wir nicht für sinnvoll.

Soweit das Verfahren schriftlich geführt wird, könnte man eher darüber nachdenken, auch Äußerungen in der Sprache einer regionalen Minderheit zuzulassen. Der Angehörige der Minderheit hätte dann den Vorteil, dass er (sofern er nicht in der Lage ist, auf Deutsch zu schreiben) seine Schreiben nicht zuvor ins Deutsche übersetzen lassen müsste. Das Risiko, aufgrund der später ergehenden Kostenentscheidung die Gerichtskosten und damit auch die Dolmetscherkosten zu tragen, bliebe allerdings bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Kirchhoff  
(Vorsitzender)